



Voraussetzungen für etwaige Stundungen

1. Versicherung des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer versichert hiermit, dass

- er durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten und hierdurch bedingt finanzielle Engpässe aufgetreten sind und
- er die Bedingungen gemäß Nr. 3 dieses Antrags aus den Regelungen des BVR Moratoriums für Verbraucher anerkennt.

2. Bedingungen für die Stundung

1. Für die gestundeten Tilgungsbeträge werden nach dem Sollzins Zinsen berechnet und vereinnahmt; Zinsen auf Zinsen fallen nicht an.
2. Ausgenommen sind davon Kontokorrentkonten mit Kreditlinien, genehmigte/geduldete Überziehungen, Förderdarlehen, und Kreditkarteneinlösungen.
3. Konsortialkredite fallen nur dann in dieses Moratorium, wenn alle Konsortialbanken dieses Moratorium anwenden.
4. Die sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des Darlehensvertrags, z.B. Zinssätze werden durch das Moratorium nicht verändert.
5. Das Moratorium kann nur bei Darlehen angewendet werden, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden
6. Dieses Moratorium findet keine Anwendung auf Kredite, für welche das gesetzliche Moratorium nach Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB oder eine individuelle Stundungsvereinbarung nach Art. 240 § 3 Abs. 2 EGBGB zur Anwendung kommt.